Regierungsvorlage **Beilage 24**

Gesetz

**über eine Abänderung des Landwirtschaftskammergesetzes
(3. Landwirtschaftskammergesetznovelle).**

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Art. I

Das Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 38/1949, in der Fassung LGBl. Nr. 10/1957 und Nr. 38/1962, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 18 Abs. 9 sind die Worte „des § 82 (4) des Sozialversicherungsüberleitungsgesetzes BGBl. Nr. 142/1947" durch die Worte „der gesetzlichen Bestimmungen über die Allgemeine Sozialversicherung" zu ersetzen.

2. Im § 19 Abs. 1 sind nach dem Wort „Landesregierung" die Worte „auf einen Sonntag oder anderen öffentlichen Ruhetag" einzufügen.

3. Im § 19 hat der Abs. 4 zu lauten:

„(4) Die Mandate (§ 10 Abs. 1) sind auf die einzelnen Wahlkreise durch Verordnung der Landesregierung im Verhältnis zur Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen wohnhaften Berufsangehörigen des Wahlkörpers der Landwirte und des Wahlkörpers der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer aufzuteilen."

4. Dem § 19 sind folgende Abs. 5 und 6 anzufügen:

„(5) Jede Gemeinde bildet einen Wahlsprengel. Räumlich ausgedehnte Gemeinden oder Gemeinden mit mehr als 300 Wahlberechtigten können jedoch nach Bedarf in mehrere Wahlsprengel geteilt werden.

(6) Die Festsetzung und Abgrenzung der Wahlsprengel obliegt der Gemeindewahlbehörde."

5. Der § 20 hat zu lauten:

„§ 20
Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind:

a) im Wahlkörper der Landwirte die Berufsangehörigen gemäß § 3 lit. a bis d, wenn sie am 1. Jänner des Wahljahres das 20. Lebensjahr vollendet haben und vom aktiven Wahlrecht in den Landtag nicht ausgeschlossen sind, sowie die gesetzlichen Vertreter der im § 3 lit. e und f angeführten Berufsangehörigen;

b) im Wahlkörper der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer die Berufsangehörigen gemäß § 3 lit. g und h, wenn sie am 1. Jänner des Wahljahres das 20. Lebensjahr vollendet haben sowie vom aktiven Wahlrecht in den Landtag nicht ausgeschlossen und am Tage der Wahlausschreibung in Vorarlberg gegen Entgelt in der Landwirtschaft hauptberuflich tätig gewesen sind.

(2) Wählbar sind die im Abs. 1 angeführten Personen in jenem Wahlkörper, in dem sie wahlberechtigt sind, wenn sie am 1. Jänner des Wahljahres das 24. Lebensjahr vollendet haben und vom passiven Wahlrecht in den Landtag nicht ausgeschlossen sind."

6. Im § 21 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Für die Wahlen in die Landwirtschaftskammer besteht Wahlpflicht. Wer diese Pflicht ohne gerechtfertigten Entschuldigungsgrund nicht erfüllt, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zur 3000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen."

7. Im § 21 haben die bisherigen Abs. 1, 2 und 3 die Bezeichnungen „Abs. 2, 3 und 4" zu erhalten.

8. Im § 21 Abs. 4 und im § 22 Abs. 2 lit. b hat es an Stelle von „Abs. (2)" zu lauten „Abs. 3".

9. Der § 24 hat zu lauten:

„§ 24
Wahlverfahren

(1) Die näheren Anordnungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen.

(2) Bei Erlassung der Verordnung nach Abs. 1 ist, soweit gemäß lit. a bis m nicht etwas anderes bestimmt wird, die Land-

tagswahlordnung, LGBl. Nr. 28/1959, sinngemäß anzuwenden.

a) Die Landeswahlbehörde besteht aus dem Landeshauptmann oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern, von denen vier dem Wahlkörper der Landwirte und zwei dem Wahlkörper der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer zu entnehmen sind;

b) die Bezirkswahlbehörde besteht aus dem Bezirkshauptmann oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und sechs nach lit. a zu bestimmenden Beisitzern;

c) die Gemeindewahlbehörde besteht aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und drei Beisitzern, von denen zwei dem Wahlkörper der Landwirte und einer dem Wahlkörper der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer zu entnehmen sind;

d) die Sprengelwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister eingesetzten Vorsitzenden und drei nach lit. c zu bestimmenden Beisitzern;

e) die Beisitzer der Wahlbehörden sind auf Grund von Vorschlägen der Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung beteiligen (Parteien), zu bestellen, und zwar entsprechend der von ihnen im betreffenden Wahlbereich bei der letzten Landwirtschaftskammerwahl in beiden Wahlkörpern erreichten Gesamtstimmenzahl. Wenn keine Wahlvorschläge eingebracht werden, sind die Beisitzer nach freiem Ermessen zu bestellen;

f) für jeden Beisitzer ist in gleicher Weise ein Ersatzmann zu bestellen;

g) binnen zwei Wochen nach Ausschreibung der Wahlen (Stichtag) hat der Bürgermeister jeder Gemeinde die Wahlberechtigten, getrennt nach den beiden Wahlkörpern, in ein Wählerverzeichnis einzutragen;

h) am 15. Tag nach der Wahlausschreibung sind die Wählerverzeichnisse durch zwei Wochen in einem allgemein zugänglichen Amtsraum zur öffentlichen Einsicht aufzulegen;

i) über einen Einspruch wegen Aufnahme nicht wahlberechtigter oder Nichtaufnahme wahlberechtigter Personen in das Wählerverzeichnis hat die Gemeindewahlbehörde innert vier Tagen zu entscheiden;

k) über eine Berufung gegen die Entscheidung nach lit. i hat die Bezirkswahlbehörde innert einer Woche in letzter Instanz zu entscheiden;

l) die Wahlen sind in beiden Wahlkörpern gleichzeitig durchzuführen; die Wahlkuverte sind jedoch für die Wahlberechtigten der beiden Wahlkörper in verschiedener Farbe bereitzustellen;

m) die Bestimmungen der Landtagswahlordnung 1959 über den amtlichen Stimmzettel gelten nicht; aus dem abgegebenen Stimmzettel muß bei sonstiger Ungültigkeit eindeutig hervorgehen, für welche Partei (Personen) gestimmt wurde."

10. Der § 25 hat zu lauten:

„§ 25

Abgabenrechtliche Begünstigung der Landwirtschaftskammer

(1) Die Landwirtschaftskammer und ihre Sektionen sind von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.

(2) Hinsichtlich aller sonstigen auf landesgesetzlicher Grundlage beruhenden Abgaben sind die Landwirtschaftskammer und ihre Sektionen den Gemeinden gleichgestellt."

Art. II

Die Funktionsdauer der bei der Landwirtschaftskammerwahl am 10. April 1960 gewählten Kammerfunktionäre wird um ein Jahr verlängert.

Bericht

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 14. Oktober 1964, G 20/64, die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen des § 19 des Steiermärkischen Landarbeiterkammergesetzes, LGBl. Nr. 45/1949, i. d. F. LGBl. Nr. 196/1963, überprüft und festgestellt, daß es mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht zu vereinbaren ist, Kammerangehörige, die in den letzten zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahlausschreibung bzw. vom Ende der letzten Beschäftigung an, die vorgeschriebene Mindestbeschäftigungsdauer von 52 Wochen

nicht erbringen, vom Wahlrecht auszuschließen, sie aber an den Pflichten, insbesondere an der Beitragspflicht, teilnehmen zu lassen. Es wurden daher die betreffenden Bestimmungen des Steiermärkischen Landarbeiterkammergesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Weil die letzten Wahlen in die Steiermärkische Landarbeiterkammer noch auf diesen Bestimmungen beruhten, wurden auch die Wahlen für ungültig erklärt und mußten daher wiederholt werden.

Wenn es auch für eine solche Unterscheidung durchaus triftige Gründe gibt, zeigt ein Vergleich der vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Bestimmungen des Steiermärkischen Landarbeiterkammergesetzes mit § 3 lit. g, § 18 Abs. 6 lit. d und § 20 Abs. 1 lit. b des Vorarlberger Landwirtschaftskammergesetzes (LWKG.), daß hier derselbe Mangel vorliegt, da die Berufsangehörigen der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer wohl mit Beginn ihrer Beschäftigung als Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft kammerzugehörig und beitragspflichtig sind, aber erst nach einjähriger Dauer dieses Beschäftigungsverhältnisses im Wahlkörper der Dienstnehmer aktiv wahlberechtigt werden.

Bei Durchführung der im April 1965 fällig gewesenen Wahlen in die Landwirtschaftskammer für Vorarlberg nach dem geltenden LWKG. wäre somit im Falle einer Anfechtung dieses Gesetzes bzw. des Wahlvorganges zu erwarten gewesen, daß die genannten Bestimmungen des LWKG. und der Verordnung über die Wahlen in die Landwirtschaftskammer als verfassungs- bzw. gesetzwidrig aufgehoben und die auf Grund dieser Bestimmungen durchgeführten Wahlen ungültig erklärt worden wären. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, vor Durchführung der nächsten Landwirtschaftskammerwahlen die verfassungswidrig erscheinenden Bestimmungen des LWKG. durch eine entsprechende Novellierung zu beseitigen.

Diese Novelle bietet Gelegenheit, noch einige andere Bestimmungen des LWKG. abzuändern. Insbesondere sollen die Vorschriften über die Landwirtschaftskammerwahlen so gefaßt werden, daß sie, gemessen an Art. 18 Abs. 2 B.-VG., auch bei Anlegung eines strengen Maßstabes verfassungsmäßig sind.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Art. I:

Zu Z. 1:

Das Sozialversicherungsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1947, steht längst nicht mehr in Wirksamkeit. An seiner Stelle gilt heute das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der geltenden Fassung.

Zu Z. 2:

Es soll angeordnet werden, die Landwirtschaftskammerwahlen an einem Sonntag oder an einem anderen öffentlichen Ruhetag abzuhalten. Dies bedingt auch eine Abänderung der Verordnung über die Wahlen in die Landwirtschaftskammer, LGBl. Nr. 2/1950, wo es im § 1 Abs. 3 heißt, daß der Wahltag auf einen Sonntag festzusetzen ist.

Zu Z. 3:

Nach § 19 Abs. 4 LWKG. regelt die Aufteilung der Mandate auf die einzelnen Wahlkreise die Landwirtschaftskammerwahlordnung. Vom verfassungsrechtlichen Standpunkt aus erscheint diese Verordnungsermächtigung im Hinblick auf Art. 18 B.-VG. insofern mangelhaft, als in keiner Weise bestimmt wird, nach welchen Gesichtspunkten die Aufteilung der Mandate auf die einzelnen Wahlkreise vorzunehmen ist. Maßgebend hiefür kann wohl nur die Anzahl der in den einzelnen Wahlkreisen wohnhaften Berufsangehörigen sein. Dieses Kriterium soll daher im Gesetz verankert werden.

Zu Z. 4:

Aus verfassungsrechtlichen Gründen wird es als notwendig erachtet, analog zu § 19 Abs. 3 LWKG. auch in unterster Stufe die Wahlbereiche gesetzlich festzulegen. Hiebei sollen die Bestimmungen des § 3 der Verordnung über die Wahlen in die Landwirtschaftskammer übernommen werden, und zwar auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer mit der Abänderung, daß eine Teilung in Wahlsprengel schon bei Gemeinden mit 300 (gegenüber derzeit 600) Wahlberechtigten möglich ist.

Zu Z. 5:

Im Abs. 1 lit. a und b des § 20 soll das Alter für das aktive Wahlrecht wie bei den Gemeindevertretungswahlen auf 20 Jahre herabgesetzt werden. Derzeit ist das aktive Wahlrecht an die Voraussetzung der Eigenberechtigung gebunden, d. h. also grundsätzlich an die Vollendung des 21. Lebensjahres. Dies hat jedoch die Folge, daß Personen, die vorzeitig aus der väterlichen Gewalt entlassen werden und damit die Eigenberechtigung erlangen, schon ab dem 18. Lebensjahr wahlberechtigt sein können.

Im Abs. 1 lit. b ist ferner gegenüber der derzeitigen Fassung die Streichung der Worte „mindestens ein Jahr lang" vorgesehen. Da-

durch wird erreicht, daß alle kammerangehörigen und beitragspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer auch wahlberechtigt sind. Auf die hiezu im allgemeinen Teil der Erläuterungen enthaltenen Bemerkungen darf verwiesen werden.

Gemäß § 20 Abs. 2 lit. b LWKG. sind diplomierte Tierärzte, Lehrkräfte an landwirtschaftlichen Schulen, Fachbeamte landwirtschaftlicher Verwaltungsstellen oder der im § 3 lit. e und f angeführten Berufsangehörigen in beiden Wahlkörpern, wenn sie im übrigen den unter lit. a angeführten Voraussetzungen entsprechen, d. h. am 1. Jänner des Wahljahres das 24. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom passiven Wahlrecht zum Vorarlberger Landtag ausgeschlossen sind, in beiden Wahlkörpern wählbar. Eine sachliche Begründung dafür, diesen Personen, die selbst kein aktives Wahlrecht zur Landwirtschaftskammer besitzen, das passive Wahlrecht einzuräumen, besteht nicht. Auch in den anderen Bundesländern ist dieser Personenkreis nicht in die Landwirtschaftskammer wählbar. Gegen diese Bestimmung bestehen daher unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes verfassungsrechtliche Bedenken. Es erscheint somit geboten, anläßlich der vorliegenden Novellierung des LWKG. die genannte Bestimmung ersatzlos zu streichen. Dadurch ergibt sich die im Entwurf vorgeschlagene stilistische Abänderung des § 20 Abs. 2.

Der derzeitige Abs. 3 des § 20 LWKG., wonach wählbare Personen eine auf sie gefallene Wahl nur ablehnen dürfen, wenn sie bereits einmal Mitglied der Landwirtschaftskammer gewesen sind oder zu den im § 18 Abs. 2 lit. a, e und g der Gemeindewahlordnung, LGBl. Nr. 47/1928, angeführten Personen gehören, soll entfallen. Es erscheint nicht sinnvoll, jemanden gegen seinen Willen zur Übernahme eines solchen Amtes zu verpflichten.

Zu Z. 6:

Die Verordnung über die Wahlen in die Landwirtschaftskammer verweist hinsichtlich der Wahlwerbung, des Abstimmungs- und Ermittlungsverfahrens und der Wahlpflicht auf die Bestimmungen der Landtagswahlordnung, LGBl. Nr. 28/1949. Damit ist für die Landwirtschaftskammerwahl durch Verordnung die Wahlpflicht angeordnet worden, ohne daß dies gesetzlich fundiert ist. Diesem Mangel soll dadurch abgeholfen werden, daß die Wahlpflicht und eine dazugehörige Sanktionsbestimmung im LWKG. selbst verankert wird.

Zu Z. 7 und 8:

Diese Abänderungen ergeben sich aus dem nach Z. 6 neu hinzugekommenen Abs. 1 zu § 21.

Zu Z. 9:

Der § 24 enthält unter der Überschrift „Wahlordnung" lediglich die Bestimmung, daß die näheren Anordnungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen durch die von der Landesregierung zu erlassende Wahlordnung getroffen werden. Es erscheint fraglich, ob diese Bestimmung im Lichte der neueren Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes zu Art. 18 Abs. 2 B.-VG. einer Überprüfung standhalten würde, da die wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Regelung nicht hinreichend bestimmt sind. Diesem Erfordernis soll dadurch entsprochen werden, daß auf die Landtagswahlordnung 1959 verwiesen wird und die davon abweichenden Bestimmungen in lit. a bis m des neu vorgesehenen Abs. 2 des § 24 getroffen werden. Auf diese Weise ist dem Art. 18 Abs. 2 B.-VG. Genüge getan (vgl. VerfGH. Erk. Slg. 1932/1950 und Slg. 2835/1955). Da ausdrücklich die „Landtagswahlordnung 1959" als Grundlage herangezogen wird, würde die Landwirtschaftskammer-Wahlordnung durch eine Novellierung der Landtagswahlordnung 1959 nicht betroffen.

Zu Z. 10:

Die im § 25 Abs. 1 LWKG. enthaltene Gebührenbefreiung erscheint ebenfalls verfassungswidrig, weil die Landesgesetzgebung nur von Landesabgaben, nicht aber von Bundesabgaben befreien kann. Dieser Abs. 1 soll daher entfallen. Dies erfordert auch eine textliche Abänderung im bisherigen Abs. 2.

Zu Art. II:

Da die nach den Bestimmungen des LWKG. im April 1965 fällig gewesenen Neuwahlen in die Landwirtschaftskammer zufolge der im allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen angegebenen Umstände nicht durchgeführt wurden, ergibt sich die Notwendigkeit, die im § 7 Abs. 1 LWKG. vorgesehene fünfjährige Amtsdauer der derzeitigen Landwirtschaftskammerfunktionäre um ein Jahr zu verlängern.

Bregenz, am 19. Oktober 1965